

**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.**



Dachverband für Natur- und Umweltschutz - Anerkannt nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NW - Zum Heimerich 14 - 5760 Arnsberg

An den
Präsidenten des Landtags NW
Herrn Karl Josef Denzer
Platz des Landtags 1
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
10/ 2490**

Geschäftsstelle:

Zum Heimerich 14
5760 Arnsberg 1 (Bachum)
Tel. ☎ (0 29 32) 2 64 56

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
09.02.1989

Unser Zeichen
GAK-Wv

Datum
28.02.1989

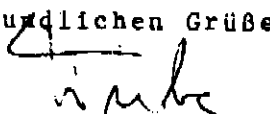
Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen am
3. März 1989 zum

- Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz)
- Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur
(Eifel-Rur-Verbandsgesetz)
- Gesetz über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschaftsgesetz)
- Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften
über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr
(Ruhrverbändegesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident Denzer!

Hiermit übersende ich Ihnen die gemeinsamen Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen (BUND), Deutscher Bund für Vogelschutz Landesverband Nordrhein-Westfalen (DBV) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU) - für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 3. März 1989.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Lothar Finke)
Vorsitzender der LNU

Anlage

Bankverbindungen Postgiroamt Essen
BLZ 38010043
Konto-Nr. 225060-436

Sparkasse Arnsberg-Sundern
BLZ 466 500 05
Konto-Nr. 15000 616

Spendenkonto: Stadt Arnsberg
Sparkasse Arnsberg-Sundern
BLZ 466 500 05
Konto-Nr. 26
(Spenden steuerlich abzugsfähig)

Vorsitzender: Prof. Dr. Lothar Finke - Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Michael Schult

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung,
Landtags-Drucksache 10/3918
"Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz)"

Zu § 2 Lippeverbandsgesetz:

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen die Erweiterung des Aufgabenspektrums, mit der der einseitig technische Ausbau vieler Gewässer rückgängig gemacht werden soll. Allerdings sollten die Finanzierungsfragen auch dieser neuen Aufgaben geklärt werden.

§ 2 Abs. 1 Lippeverbandsgesetz muß ergänzt werden:

"Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Aufgaben des Wasserverbandes beeinflussen den Naturhaushalt des Verbandsgebietes in vielfältiger Weise, so daß eine frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes aus ökologischer Sicht unumgänglich ist. Die Tatsache, daß sich das Verbandsgebiet mit dem Einzugsgebiet des Gewässers deckt und dieses Einzugsgebiet als ökologische Einheit definiert werden kann, bietet eine hervorragende Gelegenheit, ökologisch begründete und wasserwirtschaftlich integrierte Gesamtkonzepte zu erstellen. Das noch ländlich geprägte Einzugsgebiet der Lippe erfüllt besonders wichtige Funktionen als ökologischer Ausgleichsraum in unmittelbarer Nachbarschaft des Ballungsgebietes an Emscher und Ruhr. Die Maßnahmen des Verbandes müssen diesen Raumfunktionen gerecht werden.

Zu § 15 Abs. 7 Lippeverbandsgesetz:

Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht, im Rahmen der Novellierung des Lippeverbandsgesetzes die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Zulassung von Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände zur Verbandsversammlung zu berücksichtigen.

Da die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Verbandsaufgaben besonders betroffen sind, halten wir jedoch ein Stimmrecht der Vertreter der Naturschutzverbände für notwendig. Nach der amtlichen Begründung zu § 15 Abs. 7 Lippeverbandsgesetz soll die beratende Funktion des Vertreters der Naturschutzverbände hier ausreichen, da die Unternehmen des Verbandes weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mitzuzentscheiden ist.

Das in der amtlichen Begründung genannte Argument kann von den anerkannten Naturschutzverbänden nicht getragen werden. Die grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 Lippeverbandsgesetz nehmen Weichenstellungen für die langfristige Entwicklung des Verbandsgebietes vor, bei denen die ökologischen Belange im Sinne einer Umweltvorsorge frühzeitig berücksichtigt werden müssen. Die spätere Entscheidung über ökologische Belange in materiell-rechtlichen Einzelverfahren kann eine frühzeitige Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Verbandsversammlung nicht ersetzen, zumal nicht alle Unternehmen des Verbandes materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen.

Ferner aber ist eine Gleichbehandlung der nach § 15 Abs. 7 vorgesehenen Teilnehmer mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung erforderlich, indem ihnen die gleichen Informationen zugänglich gemacht werden wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern.

Die Naturschutzverbände fordern daher das Stimmrecht in der Verbandsversammlung, sowie folgende Ergänzung des 15 Abs. 7 Lippeverbandsgesetz:

"Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern."

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung,
Landtags-Drucksache 10/3919
"Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur
(Eifel-Rur-Verbandsgesetz)"

Zu § 2 Eifel-Rur-Verbandsgesetz:

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen die Erweiterung des Aufgabenspektrums, mit der der einseitig technische Ausbau vieler Gewässer rückgängig gemacht werden soll. Allerdings sollten die Finanzierungsfragen auch dieser neuen Aufgaben geklärt werden.

§ 2 Abs. 1 Eifel-Rur-Verbandsgesetz muß ergänzt werden:

"Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Aufgaben des Wasserverbandes beeinflussen den Naturhaushalt des Verbandsgebietes in vielfältiger Weise, so daß eine frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes aus ökologischer Sicht unumgänglich ist. Die Tatsache, daß sich das Verbandsgebiet mit dem Einzugsgebiet des Gewässers deckt und dieses Einzugsgebiet als ökologische Einheit definiert werden kann, bietet eine hervorragende Gelegenheit, ökologisch begründete und wasserwirtschaftlich integrierte Gesamtkonzepte zu erstellen.

Zu § 15 Abs. 7 Eifel-Rur-Verbandsgesetz:

Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht, im Rahmen der Novellierung des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Zulassung von Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände zur Verbandsversammlung zu berücksichtigen.

Da die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Verbandsaufgaben besonders betroffen sind, halten wir jedoch ein Stimmrecht der Vertreter der Naturschutzverbände für notwendig. Nach der amtlichen Begründung zu § 15 Abs. 7 Eifel-Rur-Verbandsgesetz soll die beratende Funktion des Vertreters der Naturschutzverbände hier ausreichen, da die Unternehmen des Verbandes weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mitzuentcheiden ist.

MMZ10 / 2490

5

Das in der amtlichen Begründung genannte Argument kann von den anerkannten Naturschutzverbänden nicht getragen werden. Die grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 Eifel-Rur-Verbandsgesetz nehmen Weichenstellungen für die langfristige Entwicklung des Verbandsgebietes vor, bei denen die ökologischen Belange im Sinne einer Umweltvorsorge frühzeitigstmöglich berücksichtigt werden müssen. Die spätere Entscheidung über ökologische Belange in materiell-rechtlichen Einzelverfahren kann eine frühzeitige Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Verbandsversammlung nicht ersetzen, zumal nicht alle Unternehmen des Verbandes materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen.

Ferner aber ist eine Gleichbehandlung der nach § 15 Abs. 7 vorgesehenen Teilnehmer mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung erforderlich, indem ihnen die gleichen Informationen zugänglich gemacht werden wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern.

Die Naturschutzverbände fordern daher das Stimmrecht in der Verbandsversammlung sowie folgende Ergänzung des 15 Abs. 7 Eifel-Rur-Verbandsgesetz:

"Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern."

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung,
Landtags-Drucksache 10/3920
"Gesetz über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschaftsgesetz)"

Zu § 2 Emschergenossenschaftsgesetz:

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen die Erweiterung des Aufgabenspektrums, mit der der einseitig technische Ausbau vieler Gewässer rückgängig gemacht werden soll. Allerdings sollten die Finanzierungsfragen auch dieser neuen Aufgaben geklärt werden.

§ 2 Abs. 1 Emschergenossenschaftsgesetz muß ergänzt werden:

"Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Aufgaben der Genossenschaft beeinflussen den Naturhaushalt des Genossenschaftsgebietes in vielfältiger Weise, so daß eine frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes aus ökologischer Sicht unumgänglich ist. Die Tatsache, daß sich das Genossenschaftsgebiet mit dem Einzugsgebiet des Gewässers deckt und dieses Einzugsgebiet als ökologische Einheit definiert werden kann, bietet eine hervorragende Gelegenheit, ökologisch begründete und wasserwirtschaftlich integrierte Gesamtkonzepte zu erstellen. Dies ist unabdingbar wegen der sich rapide verändernden Anforderungen an die Umweltqualität im Ballungsraum und der großen potentiellen Bedeutung des Emschersystems für den Naturhaushalt und die Lebensbedingungen in dieser Region.

Zu § 14 Abs. 7 Emschergenossenschaftsgesetz:

Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht, im Rahmen der Novellierung des Emschergenossenschaftsgesetzes die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Zulassung von Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände zur Genossenschaftsversammlung zu berücksichtigen.

Da die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Genossenschaftsaufgaben besonders betroffen sind, halten wir jedoch ein Stimmrecht der Vertreter der Naturschutzverbände für notwendig.

Nach der amtlichen Begründung zu § 14 Abs. 7 Emschergenossenschaftsgesetz soll die beratende Funktion des Vertreters der Naturschutzverbände hier ausreichen, da die Unternehmen der Genossenschaft weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mitzuentcheiden ist.

MMZ10 / 2490

7

Das in der amtlichen Begründung genannte Argument kann von den anerkannten Naturschutzverbänden nicht getragen werden. Die grundsätzlichen Entscheidungen der Genossenschaftsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 13 Emschergenossenschaftsgesetz nehmen Weichenstellungen für die langfristige Entwicklung des Genossenschaftsgebietes vor, bei denen die ökologischen Belange im Sinne einer Umweltvorsorge frühestmöglich berücksichtigt werden müssen. Die spätere Entscheidung über ökologische Belange in materiell-rechtlichen Einzelverfahren kann eine frühzeitige Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Genossenschaftsversammlung nicht ersetzen, zumal nicht alle Unternehmen der Genossenschaft materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen.

Ferner aber ist eine Gleichbehandlung der nach § 14 Abs. 7 vorgesehenen Teilnehmer mit den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung erforderlich, indem ihnen die gleichen Informationen zugänglich gemacht werden wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern.

Die Naturschutzverbände fordern daher das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung, sowie folgende Ergänzung des 14 Abs. 7 Emschergenossenschaftsgesetz:

"Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern."

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung,
Landtags-Drucksache 10/3971

"Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die
Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)"

Zu §§ 2 und 9 Ruhrverbändegesetz:

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen die Erweiterung des Aufgabenspektrums, mit der der einseitig technische Ausbau vieler Gewässer rückgängig gemacht werden soll. Allerdings sollten die Finanzierungsfragen auch dieser neuen Aufgaben geklärt werden.

§§ 2 und 9 Abs. 1 Ruhrverbändegesetz müssen ergänzt werden:

"Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Aufgaben der Wasserverbände beeinflussen den Naturhaushalt des Verbandsgebietes in vielfältiger, zum Teil gegenläufiger Weise, so daß eine frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes aus ökologischer Sicht unumgänglich ist. Die Tatsache, daß sich das Verbandsgebiet mit dem Einzugsgebiet des Gewässers deckt und dieses Einzugsgebiet als ökologische Einheit definiert werden kann, bietet eine hervorragende Gelegenheit, ökologisch begründete und wasserwirtschaftlich integrierte Gesamtkonzepte zu erstellen. Die Ruhr und ihre Nebengewässer erfüllen wichtige räumliche Ausgleichsfunktionen für den Verdichtungsraum, die durch die Maßnahmen des Verbandes nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu § 24 Abs. 7 Ruhrverbändegesetz:

Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht, im Rahmen der Novellierung des Ruhrverbändegesetzes die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Zulassung von Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände zur Verbandsversammlung zu berücksichtigen.

Da die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Verbandsaufgaben besonders betroffen sind, halten wir jedoch ein Stimmrecht der Vertreter der Naturschutzverbände für notwendig. Nach der amtlichen Begründung zu § 24 Abs. 7 Ruhrverbändegesetz soll die beratende Funktion des Vertreters der Naturschutzverbände hier ausreichen, da die Unternehmen des Verbandes weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mitzuzentscheiden ist.

Das in der amtlichen Begründung genannte Argument kann von den anerkannten Naturschutzverbänden nicht getragen werden. Die grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 23 Ruhrverbändegesetz nehmen Weichenstellungen für die langfristige Entwicklung des Verbandsgebietes vor, bei denen die ökologischen Belange im Sinne einer Umweltvorsorge frühestmöglich berücksichtigt werden müssen. Die spätere Entscheidung über ökologische Belange in materiell-rechtlichen Einzelverfahren kann eine frühzeitige Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Verbandsversammlung nicht ersetzen, zumal nicht alle Unternehmen des Verbandes materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen.

Ferner aber ist eine Gleichbehandlung der nach § 24 Abs. 7 vorgesehenen Teilnehmer mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung erforderlich, indem ihnen die gleichen Informationen zugänglich gemacht werden wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern.

Die Naturschutzverbände fordern daher das Stimmrecht in der Verbandsversammlung, sowie folgende Ergänzung des 24 Abs. 7 Ruhrverbändegesetz:

"Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern."